

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5103 -**

**Wie weit ist die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Katastrophen und Großschadenslagen auf Landesebene?**

**Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 05.02.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2016

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 10.03.2016,  
gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Koalitionsvereinbarung vom Februar 2013 ist unter der Überschrift „Katastrophenschutz“ (Seite 88) beschrieben, dass für eine bessere Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen auf Landesebene die Einrichtung eines Kompetenzzentrums erforderlich sei. In der 31. Plenarsitzung am 26. März 2014 führte Minister Wenzel aus, dass es zur Bildung eines interministeriellen Krisenstabes zwischen MI und MU kommen solle, und sprach von vielen Konsequenzen, die noch zu ziehen seien (Plenarprotokoll Seite 2798).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Antwort der Landesregierung vom 15.01.2016 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU) - Drucksache 17/5013 - wurde zu Frage 15 ausgeführt:

„Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen wurde mit Entscheidung der Landesregierung vom 14.01.2003 gebildet.

Dies geschah vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Elbehochwasser und dem Chemieunfall in Bad Münder, der gewandelten Bedrohungslage nach dem 11.09.2001 und einer drohenden kriegerischen Auseinandersetzung im Irak, die auch die Sicherheitslage in Deutschland erheblich beeinflusste.

Es war seinerzeit notwendig, unterhalb eines breit angelegten Koordinierungsverfahrens in einem interministeriellen Krisenstab die ständige Vernetzung und Bündelung der für die Gefahrenabwehr in größeren Schadenlagen Verantwortlichen sicherzustellen.

Daher sollte in Anlehnung daran ein Kompetenzzentrum für Großschadenslagen im MI errichtet werden, das bei Schadenlagen verschiedene Funktionen der Beratung, des Controllings und des administrativen Managements übernehmen soll. Daneben sollte das Kompetenzzentrum im Alltagsbetrieb die verschiedenen präventiven Strategien vernetzen und für die Kommunikation zwischen den einzelnen Bereichen der Gefahrenabwehr sorgen.

Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen hat seit seiner Einrichtung eine Reihe von Großschadenslagen erfolgreich begleitet, so z. B. in der Zeit vom 04.06. bis 16.06.2013 bei der Bewältigung der Hochwasserereignisse an der Elbe im Jahr 2013. Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen soll ergänzend zu den bisher übernommenen Aufgabenstellungen im Falle eines kerntechnischen

Unfalls zusammen mit dem Radiologischen Lagezentrum des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die radiologischen Grundlagen erarbeiten, zusammenstellen und eine Bewertung ermöglichen. Dieses radiologische Lagebild soll dann dem interministeriellen Krisenstab im MI die Entscheidungen in solch einem Fall ermöglichen. Damit wird die bisherige Zuständigkeit für das radiologische Lagebild vom Betreiberlandkreis auf die Landesebene verlagert. Die veränderte Entscheidungskompetenz basiert auf den Erkenntnissen aus dem kern-technischen Unfall in Fukushima, Japan. Die Zuständigkeit des MI soll in das NKatSG aufgenommen werden.“

Herr Minister Wenzel sprach in der 31. Plenarsitzung am 26.03.2014 den Interministeriellen Krisenstab an, der aufgrund der Erkenntnisse aus den kerntechnischen Unfällen 2011 in Japan, Fukushima, den Herausforderungen angepasst werden soll. Dieser Interministerielle Krisenstab wird gebildet, wenn eine Krisenlage eine so enge Kooperation mehrerer Ressorts erfordert, dass sie im Rahmen des normalen Geschäftsganges nicht gewährleistet werden kann (Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Bewältigung von Krisenlagen vom 06.04.1976, geändert durch Beschluss vom 07.09.1993). Aufgabe des Krisenstabes ist es, Maßnahmen zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen und die erforderlichen Entscheidungen schnell herbeizuführen.

Ein Schwerpunkt für die Umsetzung der Erkenntnisse ist eine Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes. Dabei ist vorgesehen, dass die Zuständigkeiten im Falle eines kern-technischen Unfalls neu strukturiert werden. Aufgrund der Folgerungen aus Fukushima soll die koordinierende Leitung der Katastrophenbekämpfung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen künftig vom Innenministerium und den im interministeriellen Krisenstab vertretenen zuständigen Ministerien wahrgenommen werden. Diese Zuständigkeit umfasst die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen im Sinne der Strahlenschutzverordnung.

**1. Wie ist der Stand bei der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Großschadenslagen auf Landesebene?**

Siehe Vorbemerkungen der Landesregierung.

**2. Mit welchen technischen Mitteln (z. B. Satellitentelefon), IT-basierten Ausstattungen (z. B. PC-Programme/GIS) und weiteren Führungsmitteln ist das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf der Landesebene ausgestattet?**

Die IT-basierte Ausstattung des Kompetenzzentrums Großschadenslagen (KomZ) wird derzeit u. a. mit 30 stationären Computerarbeitsplätzen im Krisenzentrum der Landesregierung sichergestellt.

Des Weiteren besitzen sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrum Großschadenslagen ein Notebook als IT-Arbeitsplatzausstattung, sodass ein flexibler Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Räumlichkeiten des Kompetenzzentrum Großschadenslagen jederzeit gewährleistet ist. Es handelt sich bei sämtlichen Computern um den Niedersachsen Client (NiC). Die Computer werden zentral durch IT.Niedersachsen betreut und verfügen standardmäßig über das Betriebssystem Windows 8.1 und die Bürokommunikationsanwendung Microsoft Office 2013. Weiterhin ist auf ausgewählten Computern entsprechende Fachsoftware für den Bezug von digitalem Kartenmaterial (z. B. GIS oder Google Earth) im Einsatz.

Die Medientechnik des KomZ ist dahin gehend ausgelegt, dass die Computerarbeitsplätze und die Darstellungsmedien (Beamer und LCD-Monitore) über eine spezielle Desk-Operate Software miteinander verbunden sind. Durch dieses System können beispielsweise die Lagekarten an verschiedenen Medien visualisiert werden. Ergänzend kann ein interaktives SMART-Board zur Darstellung von Großschadenslagen genutzt werden.

Eine Videokommunikation kann im Bedarfsfall über die vorhandene Videokonferenzanlage hergestellt werden. Diese Kompaktanlage wurde bereits im Rahmen der Pilotierung der landesweiten Videokommunikation an die zentrale Infrastruktur des IT.Niedersachsen angeschlossen. Durch den Anschluss an die zentrale Infrastruktur können auch die Kommunikationswege zum DOI-Netz

(Deutschland-Online Infrastruktur) und ins Internet realisiert werden. Für die Durchführung von Telefonschaltkonferenzen sind drei Konferenztelefone vorhanden.

Die Führungsebene und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KomZ sind zusätzlich mit mobilen Endgeräten zur schnelleren und ortsunabhängigen Erreichbarkeit ausgestattet. Diese Endgeräte sind an das Landesnetz angeschlossen, sodass entsprechende Mehrwertdienste genutzt werden können. Hierzu zählen u. a. der elektronische Daten- und Nachrichtenaustausch über Mail, die Verwaltung der Kontakte und des Kalenders, der Zugriff auf vorhandene Daten aus den Netzlaufwerken und die Erreichbarkeit des Internet und Intranet.

Für die Sicherstellung der Kommunikationsverbindungen bei Großschadenlagen und Krisen wurden im vergangenen Jahr vier mobile Satellitenhandgeräte und zwei semi-stationäre Anlagen mit Zweiwegedatenverbindung beschafft. Die Geräte sind zur Ausgabe im Bedarfsfalle an zentrale Katastrophenschutzeinheiten des Landes vorgesehen; so z. B. für mobile Notfallunterkünfte, die zur Flüchtlingsunterbringung oder aber auch bei Evakuierungseinsätzen wie einem kerntechnischen Unfall zum Einsatz kommen. Die Geräte können zudem auch durch das KomZ zum Einsatz gebracht werden. Ferner ist beabsichtigt, im Jahr 2016 eine stationäre Satellitenkommunikationsanlage für die Räumlichkeiten des Krisenzentrums zu beschaffen.

**3. Unter welcher Adresse ist oder wird das Kompetenzzentrum Großschadenlagen zu erreichen sein, und welchen/welcher Ministerium/Minister/Ministerin ist/wird es unterstellt?**

Das KomZ ist unter der Adresse des Ministeriums für Inneres und Sport zu erreichen, dem es gemäß Kabinettsentscheidung (siehe Vorbemerkungen unter a) zugeordnet ist.

**4. Wie ist bzw. wird der Stab des Kompetenzzentrum Großschadenlagen aufgebaut/aufgebaut sein?**

Bei Bedarf wird die aus der **Anlage** zu ersehende Organisation des KomZ aufgebaut. Die je nach Lage aufzubauende Organisation entspricht einem Stab, wie er bei den unteren KatS-Behörden vorgesehen ist.

**5. Wer ist oder wird Leiter/Leiterin des Kompetenzzentrum Großschadenlagen?**

Die Leitung des KomZ liegt bei der Leitung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, Kompetenzzentrum Großschadenlagen im Ministerium für Inneres und Sport.

**6. Sind die jeweiligen Sachgebietsleiter im Stab sowie deren Vertreter und die Mitarbeiter im Stab sowie deren Vertreter und das Verbindungspersonal für das Kompetenzzentrum Großschadenlagen bekannt und benannt und auch schichtfähig?**

Für die aus der Anlage zu ersehende Stabsorganisation ist eine Personalaufstellung gefertigt worden, die eine Schichtfähigkeit ausweist. Die erforderlichen Verbindungspersonen sowie Fachberater werden über die Behörden und Organisationen alarmmäßig erreicht.

**7. Haben diese Personen bereits die Bewältigung von Katastrophen und Großschadenlagen geübt? Wenn ja: Was und wie oft?**

Das KomZ (inklusive Vorgängerorganisationen) wirkt seit 2005 bei den bund-/länderübergreifenden Krisenmanagementübungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit. Alle zwei Jahre findet dieser Übungszyklus mit dem Namen LÜKEX statt. Das Ministerium für Inneres und Sport nimmt in einem Wechsel zwischen intensiver und einfacher Form teil. Unabhängig davon ist die Bewältigung von realen Großschaden- oder Katastrophenlagen jeweils auch immer geeignet, die Fertigkeiten des Stabgeschehens und seiner Abläufe zu erproben - siehe auch Vor-

bemerkungen zu a). Der letzte Aufruf des KomZ fand anlässlich der außergewöhnlichen Anforderungen für die Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen von August bis Oktober 2015 mit einer täglichen Besetzung im Wechselschichtbetrieb statt.

**8. Ist davon auszugehen, dass die Personen des Kompetenzzentrums Großschadenslagen im Umgang mit der Bewältigung/Abarbeitung von Großschadenslagen und Katastrophen versiert sind?**

Ja.

**9. Welche vergleichbaren Einrichtungen gibt es auf Landesebene, z. B. im MI oder im ML?**

- MI: Das KomZ ist die Krisenmanagementeinrichtung für nichtpolizeiliche Lagen im Ministerium für Inneres und Sport. Weitere Ausführungen können den Vorbemerkungen entnommen werden.
- MS: Auf der Grundlage des Beschlusses des Niedersächsischen Landesministeriums über die Bewältigung von Krisenlagen vom 06.04.1976, geändert durch Beschluss vom 07.09.1993, sind durch die „Dienstanweisung zur Bewältigung gesundheitlicher Krisenlagen im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS)“ vom 20.11.2006 die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Krisenstabes im MS geschaffen worden.
- MK: Seit August 2014 tagt die landesweite Koordinierungsstelle Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), in der die Schulpsychologie durch das Kultusministerium vertreten ist.

Alle schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB) besitzen eine Grundlagenqualifizierung entsprechend den fachlichen Richtlinien der Europäischen Psychologengemeinschaft für Notfallpsychologie. Darüber hinaus werden die notfallpsychologischen Qualifikationen regelmäßig in kollegialen Settings aktualisiert und weiterentwickelt.

Die notfallpsychologischen Einsätze bleiben grundsätzlich auf den Raum „Schule“ begrenzt. Dafür liegen in der NLSchB Verfahrensrichtlinien vor, die den Einsatz, auch mit außerschulischen Einsatz- und Unterstützungsgruppen auf Ebene der Regionalabteilungen, regelt und im Bedarfsfall auch mit anderen Institutionen koordiniert.

Alle Schulleitungen können auf der passwortgeschützten Intranetplattform der NLSchB kurze Handlungsanweisungen und Verfahrensabläufe im Falle von Krisen oder Notfällen abrufen; die Aktualität der Daten wird regelmäßig überprüft.

- MU: MU hat für die Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen, die gemäß den Beschlüssen der Landesregierung „Bewältigung von Krisenlagen“ in die Zuständigkeit von MU fallen, mit der Einrichtung eines Krisenkommunikationsraumes Vorsorge getroffen. Der Krisenkommunikationsraum MU verfügt über redundante Datenverbindungen, über ein Satellitentelefon sowie über weitere technische Ausstattung, die zur Krisenbewältigung notwendig ist. Regelmäßige Übungen werden zur Aufrechterhaltung und ununterbrochenen Einsatzfähigkeit der Einrichtung durchgeführt.
- ML:
  - Einrichtungen im Bereich Tierseuchen, Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände: Im Falle des Ausbruchs von (hochkontagiösen) Tierseuchen wird im ML das Tierseuchenkrisenzentrum Niedersachsen unter Leitung des Staatssekretärs aktiviert. Hier werden alle notwendigen Ressourcen des ML gebündelt und die anfallenden Aufgaben auf die zuständigen Referate verteilt.

Zur Unterstützung des Krisenzentrums kann ein Interministerieller Krisenstab (Stk/MF/MI/MFAS/MU/MJ/LAVES) unter der Leitung des Ministers einberufen werden.

Weiterhin gibt es noch einen Landeslenkungsstab unter der Leitung des Ministers, der sich aus dem Interministeriellen Krisenstab, Verbänden, Kammern, Behördenvertretern und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zusammensetzt. Hier werden unter Abwägung der Notwendigkeiten und Interessen strategische Entscheidungen für eine effektive Bekämpfung der Tierseuche getroffen.

Auf Bundesebene wird für die Bereiche Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände gemäß der 2012 geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit vorgegangen. Des Weiteren gilt der Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Bewältigung von Krisenlagen vom 06.04.1976, geändert durch Beschluss vom 07.09.1993.

- Folgende Einrichtungen zur Bewältigung von Ereignissen und Krisen gibt es zusätzlich im ML für die oben genannten Bereiche:
  - Es wurde ein Krisenzentrum zur strategischen Steuerung im ML eingerichtet. Das Land, die Kommunen und Landesbehörden sowie die kommunalen Spitzenverbände haben die Erstellung eines gemeinsamen Praxishandbuches zur landesweiten Zusammenarbeit der Behörden beim gesundheitlichen Verbraucherschutz im Ereignis- oder Krisenfall beschlossen. Die Ausarbeitungen stehen allen Beteiligten auf einer behördeninternen Website zur Verfügung.
  - Einrichtungen im Bereich Waldbrandgefahren

Maßnahmen gegen Waldbrände sind im Fünften Teil des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geregelt. So sieht das Gesetz auf Kreisebene die Bestellung von Kreiswaldbrandbeauftragten vor. Sie sind Mitglieder im Katastrophenschutzstab. Wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, wirken die Kreiswaldbrandbeauftragten als Fachberater Forst in der Technischen Einsatzleitung mit. Unterstützt werden die Kreiswaldbrandbeauftragten durch die Waldbrandbeauftragten, die in festgelegten Waldbrandgefahrenbezirken auf Ortsebene tätig sind. Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung und Löschkkräfte vor Ort. Im Falle von Großschadensereignissen in Wäldern und Mooren (Wald-, Moorbrand) gibt es für den Bereich Waldschutz eine Zusammenarbeit zwischen dem Referat 406 Forstpolitik, Forsthoheit, Holzwirtschaft (ML) und dem Referat 36 Brand- und Katastrophenschutz (MI). Der Alarmplan des Lagezentrum und des Kompetenzzentrum Großschadenslagen des MI benennt Vertreter des Referates 406 (ML) als Ansprechpartner (Fachberater Forst).

**10. Wie ordnen sich andere/weitere Stabseinrichtungen zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen auf der Ebene des Landes, z. B. das Landeskommando Niedersachsen der Bundeswehr, neben dem Kompetenzzentrum Großschadenslagen ein?**

Es ist bewährte Vorgehensweise, wenn andere Organisationen oder Behörden Fachberater oder Verbindungspersonen in die für Katastrophenabwehr zuständigen Stäbe entsenden. Dies ist auch im Stab des KomZ so. Das Landeskommando Niedersachsen (LKdo NI) ist die zentrale Kommandobehörde der territorialen Wehrorganisation für Niedersachsen. Die Organisation des LKdo NI entspricht einer Stabsorganisation mit einem Lagezentrum. Das LKdo entsendet ein Verbindungskommando, das die Hilfemöglichkeiten der Bundeswehr erläutert und Hilfeleistungsanträge entgegennimmt und weiterleitet.

**11. Sind die Zuständigkeiten, Befugnisse und Hierarchien im Kompetenzzentrum Großschadenslagen eindeutig und unmissverständlich geregelt?**

Für die Aufbau- und Ablauforganisation im KomZ wurde eine Stabsdienstordnung erlassen. In ihr sind neben den Grundlagen für diese Organisation noch folgende Regelungen getroffen und festgelegt worden:

- Aufgaben,
- Aufbauorganisation des KomZ,
- Ablauforganisation im KomZ,
- Nachrichten- und Informationssammlung,
- Angehörige des KomZ,
- Benachrichtigung des KomZ,
- Ablauf nach Eingang von Ereignismeldungen,
- Zusammenarbeit mit dem Lagezentrum (LZ),
- Hinweise zur Lageermittlung,
- Hinweise zur Lagebewertung,
- Maßnahmen,
- Kenntnisnahme durch das KomZ,
- Maßnahmen ohne Aufruf der Stabsorganisation KomZ,
- Alarmierung und Aufruf des Stabes KomZ,
- Benachrichtigung Dritter,
- Dokumentation.

**12. Vor dem Hintergrund des vorhandenen Organisationsprinzips zur Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen in Niedersachsen: Wie ordnet sich das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf Landesebene in dieses Organisationsprinzip ein, bzw. wie würde es sich einordnen?**

Zunächst einmal hat das KomZ auf der Grundlage des Beschlusses des Niedersächsischen Landesministeriums (siehe Vorbemerkung) die Aufgabe erhalten, bei Bedarf einen Führungs- oder Einsatzstab zu bilden. Damit sind die Aufgaben verbunden, die solch eine Einrichtung auf der Ebene der Landesregierung wahrzunehmen hat.

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) weist in § 2 Abs. 1 den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim die Aufgabe des Katastrophenschutzes zu. Den Polizeidirektionen obliegt die Fachaufsicht, das Innenministerium führt die oberste Fachaufsicht (§ 3 NKatSG). Die Aufsichtsbehörden leisten auch die erforderlichen Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben. Das KomZ im MI ist für diesen Aufgabenbereich zuständig.

**13. Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte Katastrophenschutzbehörde sind und diese das Verfahren zur Bekämpfung von Großschadenslagen organisieren: Wie steht das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf Landesebene z. B. bei einer Großschadenslage „Freisetzung chemischer Stoffe“ zum betroffenen Landkreis respektive zur kreisfreien Stadt bzw. Polizeidirektion?**

Für die Gefahrenabwehr - auch in einem Großschadenfall - sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Gemeinden zuständig. Das KomZ hat in diesen Fällen für einen horizontalen und vertikalen Informationsaustausch zu sorgen und bei Bedarf fachbezogenen Sachverstand zur Unterstützung der zuständigen Behörden und Einsatzleitungen zu vermitteln.

In erklärten Katastrophenfällen kann das KomZ die KatS-Behörden unterstützen und Maßnahmen koordinieren. Dazu gehörte auch die Organisation von überörtlichen und außergewöhnlichen Hilfeleistungen in besonderen Katastrophenlagen.

**14. Vor dem Hintergrund, dass die Leitung der Katastrophenbekämpfung dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der jeweils betroffenen Katastrophenschutzbehörde**

**obliegt: Sind die HVB an Anweisungen/Weisungen des Kompetenzzentrums Großschadenslagen gebunden?**

Dem HVB obliegt nach § 20 NKatSG die Feststellung über Eintritt und Ende des Katastrophenfalles. Ihm obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung (§ 21 NKatSG). Die Nennung des HVB unterstreicht seine besondere Verantwortung im Rahmen seiner Organzuständigkeit. Einschränkungen ergeben sich aus § 27 NKatSG; sie betreffen Maßnahmen der oberen Katastrophenschutzbehörde. Sollte überörtliche oder länderübergreifende Hilfeleistung erforderlich sein, wird sie durch das KomZ organisiert und koordiniert. Im Einzelfall könnten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und insoweit auch durch das KomZ fachaufsichtliche Weisungen ergehen. Vor dem Hintergrund der Planungen für eine Novellierung des NKatSG - siehe auch Vorbemerkungen - sollen künftig das Ministerium für Inneres und Sport und die im interministeriellen Krisenstab vertretenen zuständigen Ministerien bestimmte Aufgaben bei kerntechnischen Unfällen wahrnehmen. Die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen im Sinne der Strahlenschutzverordnung werden die KatS-Behörden entlasten. In diesem Zusammenhang erforderliche Weisungen werden von den KatS-Behörden zu befolgen sein.

**15. Welche Risikoanalysen, z. B. Hochwasser/Sturmflut/Wintersturm, Seuchengeschehen, Freisetzung von atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen, liegen auf der Landesebene ausgearbeitet vor?**

Die KatS-Behörden untersuchen, welche Gefahren in ihrem Bezirk drohen (§ 7 NKatSG). Die Bestandsaufnahme der möglichen Gefahrenquellen und ihre Auswertung sind Grundlage für die Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung. Die Ergebnisse finden Eingang in den Katastrophenschutzplan, den die Katastrophenschutzbehörde aufstellt (§ 10 NKatSG). Der Katastrophenschutzplan soll die externen Notfallpläne nach §§ 10 a und 10 b NKatSG sowie weitere Sonderpläne für besondere Gefahrenlagen enthalten. Im Zuge der Novellierung des NKatSG (siehe Vorbemerkungen, ist eine Ergänzung für externe Notfallpläne im Falle eines kerntechnischen Unfalles geplant. Der Katastrophenschutzplan ist der zuständigen Polizeidirektion und den benachbarten KatS-Behörden zuzuleiten (§ 10 Abs. 3 NKatSG). Damit ist die Vorlage bei den Aufsichtsbehörden und den Nachbarn gewährleistet.

Im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne. Art und Umfang des Berichtes für Deutschland werden im Ausschuss Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren erarbeitet. In diesem Bericht sollen die fünf Hauptgefährdungsarten beschrieben werden. Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Teil „Waldbrände“ beschrieben und damit eine Risikoanalyse erstellt, die in den deutschen Beitrag nach dem Artikel 6 des EU-Katastrophenschutzverfahrens eingestellt wird.

Der Infektionsalarmplan des Landes enthält Empfehlungen über Maßnahmen bei Auftreten und für Vorkehrungen, die bei Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod hochkontagiöser und lebensbedrohlicher Infektionskrankheiten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG zu treffen sind. Die Empfehlungen stützen sich auf das vom Robert Koch-Institut (RKI) erarbeitete Konzept zum Schutz vor lebensbedrohlichen, hochkontagiösen Erkrankungen und ergänzen es. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Federführung für den Infektionsalarmplan.

Die EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) gab den Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2015 für Risikogewässer im Küsten- und Binnenbereich Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) aufzustellen. Sie sind ein wichtiger Baustein der Hochwasservorsorge, um den Gefahren und Risiken von Hochwasser auch künftig gut vorbereitet begegnen zu können. Kernstück der Pläne sind Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger hochwasserbedingter Folgen für Mensch, Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bis Ende 2011 bestimmte Abschnitte von 29 Flüssen identifiziert, für die ein erhöhtes Hochwasserrisiko besteht. Für diese Risi-

kogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Auf Grundlage dieser Gefahren- und Risikokarten sind bis Ende 2015 die HWRM-Pläne erstellt worden, in denen angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festgelegt worden sind.

**16. Welche Risikoanalysen im Sinne einer Bestandsaufnahme landesrelevanter Gefahren, die als Entscheidungsgrundlage für eine verbesserte risiko- und bedarfsorientierte Vorsorge- und Abwehrplanung im Katastrophenschutz oder bei Großschadenslagen dienen, stehen derzeit noch aus, und wann werden diese erstellt?**

Die in der Antwort zu Frage 15 dargestellte Aufgabenstellung für die KatS-Behörden stellt klar, dass die Untersuchung von Gefahren im Sinne einer Risikoanalyse vor Ort erledigt werden muss. Nur dort können Ergebnisse und Erkenntnisse aus solchen Analysen in die Vorbereitung auf die Katastrophenbekämpfung einfließen. Dies ist und bleibt Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte. Eine Betrachtung von Katastrophenszenarien ergibt, dass Auswirkungen aus technischen Unfällen oder Naturereignissen regional begrenzt sind und damit keine landesweit relevante Gefahrenlage entsteht. Gleichwohl ist im Bereich von kritischen Infrastrukturen die Betrachtung von länger anhaltenden und großflächigen Stromausfällen ein Aufgabenschwerpunkt im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport. In einem ersten Modul soll die Kraftstoffversorgung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bei solchen Stromausfällen untersucht werden. Dieser Aufgabenschwerpunkt ist bis Ende 2017 angelegt.

**17. Hat die Landesregierung in den letzten drei Jahre Handlungsempfehlungen zur Bewältigung von Großschadenslagen oder Katastrophen herausgegeben, überprüft oder aktualisiert? Wenn ja, welche?**

Die Landesregierung trifft Bestimmungen und Hinweise im Rahmen des NKatSG und der Aufgabenstellung des übertragenen Wirkungskreises.

So sind 2008 Bestimmungen für die Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes im Sanitäts- und Betreuungsdienst getroffen worden, die aktuell überprüft und neu gefasst werden sollen.

Die Einführung des Digitalfunks für die BOS machte Hinweise zu den sogenannten operativ-taktischen Adressen und Funkrufnamen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst erforderlich. Diese wurden mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.01.2015 herausgegeben.

Die Meldepflichten der §§ 20 und 23 NKatSG machten Bestimmungen zum Ablauf erforderlich. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erließ daher am 02.10.2014 entsprechende Regelungen.

**18. Hält die Landesregierung die derzeitigen Voraussetzungen für das Zusammenwirken der Akteure - gemeint sind z. B. die des Katastrophenschutzes, der medizinischen Versorgung, des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, des Schutzes kritischer Infrastrukturen, der Seuchenbekämpfung etc. - bei Großschadenslagen und Katastrophen, gewährleistet oder für verbesserungswürdig? Wenn ja, an welcher Stelle?**

Die Entscheidung der Landesregierung (Niedersächsisches Landesministerium vom 07.09.1993) über die Bildung und den Aufruf eines Interministeriellen Krisenstabes stellt die Grundlage für das Zusammenwirken von Fachleuten aus den verschiedenen Ressorts der Landesregierung dar.

Ein Interministerieller Krisenstab wird gebildet, wenn eine Krisenlage eine so enge Kooperation mehrerer Ressorts erfordert, dass sie im Rahmen des normalen Geschäftsgangs nicht gewährleistet werden kann. Aufgabe des Krisenstabes ist es, Maßnahmen zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen und die erforderlichen Entscheidungen schnell herbeizuführen. Dieser Interministerielle Krisenstab wird gegebenenfalls auch außerhalb normaler Dienstzeiten zusammengerufen. Da-



für führt das Ministerium für Inneres und Sport einen Alarmkalender mit den Erreichbarkeiten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung sowie der zuständigen Geschäftsbereiche. Zusätzlich werden je nach Lageentwicklung Fachberater und Verbindungspersonen alarmiert.

Die Landesregierung plant - wie bereits zu den Vorbemerkungen zu b) ausgeführt - für die Umsetzung der Erkenntnisse aus Fukushima eine Änderung des NKatSG. Die Neustrukturierung von Zuständigkeiten unter Einbeziehung von Strahlenschutzfachleuten wird das Zusammenwirken im Falle eines kerntechnischen Unfalls weiter verbessern.

**19. Ist oder wird die technische Ausstattung des Kompetenzzentrums Großschadenslagen auf der Landesebene kompatibel sein im Sinne eines effektiven Datenaustausches mit den technischen Ausstattungen anderer Krisenstäbe auf Landesebene?**

Zum Austausch von Lageinformationen werden sowohl technische Einrichtungen für elektronischen Datenaustausch als auch Telekommunikationseinrichtungen benutzt. Im KomZ werden die zurzeit aktuellen IT-Einrichtungen und Telekommunikationseinrichtungen benutzt. Die zusätzlich gewählten Redundanzen sind in der Antwort zu Frage 2 dargestellt. Dazu kommt der sogenannte überörtliche Sprechfunkverkehr zwischen dem KomZ und den Polizeidirektionen einerseits und den Polizeidirektionen und den KatS-Behörden andererseits. Die Einführung des Digitalfunks hat hier entscheidende Vorteile erbracht. Das KomZ benutzt zur Einsatzdokumentation ein System, das einen automatischen Austausch zwischen den Polizeidirektionen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ermöglicht (EPSweb). Die weitere Verwendung und gegebenenfalls ein Ausbau des Systems werden nach Abschluss der Maßnahmen für die Flüchtlingsverteilung und -unterbringung überprüft.

**20. Welche fachlichen Informationen, z. B. einheitliche Lagebilder, kann das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf der Landesebene im Katastrophenfall oder Großschadensfall zeitnah zur Verfügung stellen oder wird es zur Verfügung stellen können?**

Die in der Antwort zu Frage 17 dargestellten Regelungen für den Ablauf der Meldepflichten enthalten für die KatS-Stäbe die Verpflichtung, zweimal am Tag Lagemeldungen abzugeben. Diese werden von den Stäben auf der Ebene der Polizeidirektionen zusammengefasst und dem KomZ gemeldet. Unter Verwendung dieser Lagemeldungen sowie der Meldungen aus den Hilfsorganisationen, der Bundeswehr und dem Technischen Hilfswerk stellt das KomZ täglich ein- oder zweimal ein Lagebild für Niedersachsen zusammen. Dieses Lagebild enthält die Zusammenfassung der Lagemeldungen, Lagekartenauszüge, Bilder und Auszüge aus den Medien.

**21. Wie sorgt das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf der Landesebene für einen schnellen und kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Behörden und Krisenstäben?**

Die in den Antworten zu den Fragen 2, 19 und 20 dargestellten Informationsabläufe und die dazu verwendeten Techniken lassen einen schnellen Austausch der Informationen zu. Um bei den technischen Störungen kein Defizit zu erleiden, sind Redundanzen vorgesehen. Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird verwiesen.

**22. Verfügt das Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf der Landesebene über Programme zur Erstellung von Ausbreitungsprognosen? Wenn ja, welches Programm wird verwendet?**

Soweit im KomZ Informationen aus Programmen mit sogenannten Ausbreitungsprognosen benötigt werden, werden diese von fachlich zuständigen Stellen vorgenommen und in Lagebesprechungen dargestellt. So wird in der Folge der Umsetzung der Erkenntnisse aus Fukushima die Darstellung einer radiologischen Lage bei kerntechnischen Unfällen durch den Niedersächsischen Landesbe-

trieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im KomZ erprobt. Der Umfang und die Art von Programmen für Ausbreitungsprognosen werden noch festgelegt. Vor Ort werden bei einem ABC-Einsatz in der sogenannten Messleitung numerische oder graphische Berechnungsmethoden angewendet. Diese machen in der örtlichen Einsatzleitung eine Lagebewertung möglich, die eine schnelle Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen ermöglicht. Im Rahmen von Lagemeldungen erhält dann das KomZ die entsprechenden Informationen (siehe auch Antwort zu Frage 17).

**23. Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung, hier: „Einrichtung eines Kompetenzzentrums Großschadenslagen auf der Landesebene, um mögliche atomare, aber auch Chemieunfälle oder andere Großschadenslagen besser bewältigen zu können“: Welche Schadereignisse/ Großschadenslagen/Katastrophen umfasst die Aufzählung in der Koalitionsvereinbarung, und welche schließt sie aus?**

Die Koalitionsvereinbarung wies die Fortschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation für das KomZ aus. Dabei standen die Erkenntnisse aus den kerntechnischen Unfällen von Fukushima im Vordergrund. Die Umsetzung dieser Erkenntnisse soll in der Novellierung des NKatSG sowie in der Fortschreibung für das KomZ bestehen. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird Bezug genommen. Andere Großschadenslagen, wie z. B. auf der Basis von Störfällen für Betriebe mit gefährlichen Stoffen oder Auswirkungen von Extremwetterereignissen, werden nicht ausgeschlossen; sie gehören seit Aufbau des KomZ im Jahr 2003 zum ständigen Szenariobereich.

**24. Wird es im Kompetenzzentrum Großschadenslagen auf der Landesebene Verbindungspersonal geben?**

Siehe Antworten zu den Fragen 6, 8, 10, 18 und 25.

**25. Wie viele Mitglieder wird der Stab des Kompetenzzentrums Großschadenslagen auf der Landesebene maximal und minimal haben, und wie groß ist der Kernstab?**

Die Stabsorganisation (siehe Anlage zur Antwort zu Frage 6) geht von einem Kernstab von Mitgliedern im Stab des KomZ aus. Dazu kommt die Leitung des KomZ. Das KomZ hat dann eine Stärke von vier Personen. Abhängig von der Schadenlage treten Verbindungspersonen und Fachberater hinzu sowie Angehörige anderer Ressorts und aus deren Geschäftsbereichen. Verbindungspersonen kommen von der Landes- oder Bundespolizei und der Bundeswehr. Fachberater kommen aus der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk. Von dem oben genannten Minimum kann ein Stab des KomZ bis zu einer Gesamtstärke von zwölf Personen aufwachsen. Dazu treten die genannten Verbindungspersonen, Fachberater und Vertreter der Ressorts.

Das KomZ hat im Zuge der Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen im letzten Jahr bewiesen, dass diese lageangemessene und ausdifferenzierte Stabsorganisationen ad hoc in der Lage ist, solche Herausforderungen zu bewältigen.

**26. Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise, der Prognose von Ministerpräsident Weil, dass diese sich auf 160 000 bis 200 000 Personen für 2016 ausweiten kann und der aktuellen Bindungswirkung von Blaulicht- und Hilfskräften und Verwaltungsmitarbeitern aller Ebenen (Gemeinde, Kreis, Land, hier insbesondere das MI): Ist die Abwicklung/Bewältigung einer mehrwöchigen Großschadenslage oder Katastrophe unter diesen Bedingungen derzeit und im Schichtbetrieb in Niedersachsen sichergestellt?**

Die derzeitige Organisation der Abteilung 1 (Flüchtlingsangelegenheiten) im Ministerium für Inneres und Sport ist so angelegt, dass sie die Aufgaben zur Flüchtlingsverteilung und -unterbringung mit eigenem Personal durchführen kann. Daneben würde ein Stab des KomZ wie in der Antwort zu Frage 25 beschrieben aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 3 (Kommunal- und Hoheitsangelegenheiten) gebildet werden, der auch schichtfähig ist. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte kann zunächst einmal auf die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen

hingewiesen werden, die immer ihre hohe Einsatzbereitschaft unter Beweis gestellt haben. Aber auch die KatS-Einheiten aus den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk stehen für Großschaden- oder Katastrophenlagen in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Anlage



